

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.v3-25@bmwet.gv.at

BKA - V/4 (Wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Martina Winkler-Unger, MA
Sachbearbeiterin

martina.winkler-unger@bka.gv.at
+43 1 531 15-203937
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

MMag. Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

franz.koppensteiner@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.532.469

Ihr Zeichen: 2025-0.384.632

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWVG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf im Wesentlichen auf dem Gesetzesentwurf vom Jänner 2024 gründet (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/310>), darf an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Februar 2024 mit der GZ 2023-0.532.865 verwiesen werden (vgl. dazu https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/SNME/252356/imfname_1612084.pdf). Im Übrigen wird Folgendes bemerkt:

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG):

Zu § 14:

Mit Blick auf das in Abs. 3 statuierte Erfordernis eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten wird auf die Ausführungen zum Besonderen Teil der Erläuterungen betreffend § 33 ElWG verwiesen.

Nach § 14 Abs. 7 ist von der Ausübung der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher ausgeschlossen, wer wegen bestimmter Delikte nach dem Finanzstrafgesetz innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig bestraft wurde. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vom 5. Oktober 2023, G 172/2022, V 172/2022, zum Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden) wird angeregt, für den Beginn einer Ausschlussfrist auf die Begehung der bezughabenden Finanzvergehen (und nicht auf den im Hinblick auf den Regelungszweck offenbar regelmäßig weniger aussagekräftigen Zeitpunkt der rechtskräftigen Bestrafung) abzustellen.

Zu § 33:

Zu Abs. 4 Z 2 vgl. die Ausführungen zum Besonderen Teil der Erläuterungen.

Nach § 33 Abs. 5 kommt einer Beschwerde gegen den Bescheid zur Ernennung des Auffangversorgers keine aufschiebende Wirkung zu. Die Erforderlichkeit der Abweichung von § 13 VwGVG sollte in den Erläuterungen entsprechend begründet werden (vgl. Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG und auch die Anmerkung auf Seite 4 in der oben zit. Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren 310/ME XXVII. GP).

Zu § 37:

Nach § 37 Abs. 5 kann der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus den Pauschalbetrag für die Abgeltung operativer Aufwendungen bei Lieferverträgen mit gestütztem Preis mit Verordnung anpassen. Im Sinne des Bestimmtheitsgebots (Art. 18 Abs. 2 B-VG) wären nähere Determinanten für diese Verordnungserlassung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 43a:

Soweit in § 43a Abs. 3 Verpflichtungen Einzelner vorgesehen sind, dass etwa die Vorlage von Daten einem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Datenformat zu folgen hat, sollte auch im Gesetzestext ausdrücklich angegeben werden, mit welchen rechtstechnischen Mitteln derartige Vorgaben der Regulierungsbehörde erlassen werden sollen; zumeist wird es sich dabei um Verordnungen handeln (müssen).

Zu § 43b:

Sofern das in Abs. 3 vorgesehene „naming and shaming“ beibehalten werden soll (eine zwingende unionsrechtliche Verpflichtung dazu scheint nicht zu bestehen), wären im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen derartige Maßnahmen erforderlich (vgl. zB VfSlg. 18.110/2007 und 18.747/2009; dies könnte ein Antragsrecht auf Bescheiderlassung oder eine sog. Verhaltensbeschwerde sein; vgl. auch die Hinweise unten zu Art. 3 Z 69 (§ 25a Abs. 1a E ControlG)).

Zu § 81:

Mit Blick auf das in Abs. 5 implizit statuierte Erfordernis eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten wird auf die Ausführungen zum Besonderen Teil der Erläuterungen betreffend § 33 EIWG verwiesen.

Zu § 83:

Zu den in Abs. 4 vorgesehenen „Leitlinien“ wird angeregt, deren Rechtsqualität für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren in den Erläuterungen darzulegen.

Zu § 125:

Es wird angeregt, im Gesetztext selbst die Natur der in Abs. 2 genannten „Anforderungen“, die an Forschungs- und Demonstrationsprojekte gestellt werden, näher zu spezifizieren.

Zu § 128:

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, wo die „Abschätzung der Entwicklung der Systemnutzungsentgelte“ zu veröffentlichen ist. Diese Anmerkung gilt sinngemäß für § 142 Abs. 3.

Zu § 135:

Gemäß § 135 Abs. 5 soll einer Beschwerde gegen den Bescheid der Regulierungsbehörde keine aufschiebende Wirkung zukommen. Gemäß Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG können vom VwGVG abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich im Sinne von „unerlässlich“ sind (VfSlg. 19.921/2014 und VfSlg. 20.216/2017). Die Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit der vorgeschlagenen Abweichung sollte in den Erläuterungen entsprechend begründet werden.

Zu § 138:

Nach § 138 Abs. 4 „kann die Regulierungsbehörde Regelungen zu besonderen Begriffsbestimmungen, zu Anzeigepflichten, zur Art und Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens, zu den Produkten, zu Stilllegungsverboten und der damit verbundenen Kostenberechnung sowie zum Monitoring der Netzreserve durch Verordnung erlassen und insoweit die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 109, 110, 128, 147 und 148 sowie der §§ 135 Abs. 1, 136, 137 und 138 Abs. 1 bis 3 ändern“.

Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Behörde gesetzliche Bestimmungen (formell) ändern können soll, und erscheint daher missverständlich, da wohl der Gesetzestext unverändert bestehen soll und nur materiell zu Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben mit Verordnung ermächtigt werden soll. Es wird daher empfohlen näher zu spezifizieren, in welcher Form die Regulierungsbehörde mittels Verordnung von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen treffen kann; diesfalls bräuchte § 138 Abs. 4 auch nicht in den Verfassungsrang gehoben werden.

Zu § 161:

Es sollte geprüft werden, den § 161 Abs. 7 (Überwachungsaufgabe der Landesregierung) als Grundsatzbestimmung zu erlassen.

Zu § 175:

Von § 31 VStG abweichende Verjährungsregelungen können im EIWG getroffen werden, sofern sie erforderlich im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG (dazu mwN VfSlg. 16.414/2002) sind. In den Erläuterungen sind die Gründe für die Abweichungen näher darzulegen, zumal die Fristen auch gegenüber dem geltenden § 103 Abs. 1 EIWOG 2010 verlängert werden sollen.

Zu § 181:

Um eine unbeabsichtigte Rückwirkung einer Verpflichtung, die möglicherweise unter Strafe gestellt ist (vgl. Art. 7 EMRK), zu vermeiden, sollte die in § 181 Abs. 8 Z 1 vorgesehene Frist (bis 1. August 2025) angepasst werden. Dies gilt wohl sinngemäß auch für die in Z 2 genannte Frist (bis 30. September 2025).

Zu Art. 2 (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG):**Zu § 1 EnDG:**

Laut den Erläuterungen soll auch die „Änderung“ von Vorschriften, wie sie im vorgeschlagenen Bundesgesetz enthalten sind, Bundessache sein („dynamische“ statt „statische“ Kompetenzdeckungsklausel), wie dies im Ministerialentwurf 310/ME XXVII. GP (im Folgenden: Vorentwurf) noch vorgesehen war. Im vorgeschlagenen Gesetzestext des § 1 findet dies jedoch keine Entsprechung. Die Sinngehalte des vorgeschlagenen Gesetzestextes und der Erläuterungen sollten daher vereinheitlicht werden.

Zu § 9 EnDG:

Angesichts der Übertragung behördlicher Aufgaben auf die ORF-Beitrags Service GmbH (Beleihung) wäre auch eine entsprechende Leitungsbefugnis eines obersten Organs der Vollziehung des Bundes vorzusehen (vgl. bereits die entsprechende Anmerkung in der ho. Stellungnahme zum Vorentwurf). Soweit in den Erläuterungen nunmehr auf die Aufsicht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 11 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 verwiesen wird, scheint dies nicht ausreichend, zumal sich das Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen gegenüber der Geschäftsführung nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 leg. cit. nur auf Aufgaben nach „diesem Bundesgesetz“ (also dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024) bezieht,

woraus wohl kein Weisungsrecht der in der Vollziehungsklausel des EnDG genannten Bundesminister abgeleitet werden kann.

Zu den §§ 12 und 13 EnDG:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 4 hat (wie im Vorentwurf) den Charakter einer formalgesetzlichen Delegation, weil sich aus der gesetzlichen Grundlage keinerlei Determinanten für die Neufestsetzung des in Abs. 2 bestimmten Betrages durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus ergeben. Abs. 4 begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken im Lichte des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG (vgl. statt vieler VfSlg. 6289/1970). Um diese auszuräumen, sollte schon im Gesetzestext und nicht bloß in den Erläuterungen festgelegt werden, dass zu einer Valorisierung anhand des Verbraucherpreisindex ermächtigt werden soll (vgl. beispielsweise § 32 Abs. 3 NEHG 2022, § 17a Z 1 VfGG oder § 24a Z 1 VwGG).

Angesichts der in § 13 Abs. 5 Z 3 vorgesehenen Vollziehung des § 12 durch den BMWET im Einvernehmen mit der BMASGPK sollte auch klargestellt werden, ob dieses Einvernehmen auch für die Verordnungserlassung gelten soll. Wenn nicht, könnte in § 13 Abs. 5 die Z 3 die Ziffernbezeichnung „4.“ erhalten und davor folgende Z 3 eingefügt werden:

3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus;

Zu Art. 3 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG):

Zu Z 26 (§ 12 Abs. 1 und 2 E-ControlG), Z 104 (§ 41 [neu] Abs. 5 bis 7) und Z 108 (§ 44 [neu]):

Die vorgeschlagene Fassung würde § 12 Abs. 1 und 2 seines Verfassungsranges entkleiden und zu einem einfachen Bundesgesetz „degradieren“. Aus der Einbettung in die der Bundesregierung zur Vollziehung zugewiesenen Bestimmungen gemäß § 44 (neu) Z 1 (Art. 3 Z 108 des Entwurfs) kann allerdings geschlossen werden, dass § 12 Abs. 1 und 2 eine Verfassungsbestimmung bleiben soll. Demgemäß hätte es in Entsprechung der Bezeichnungspflicht (Art. 44 Abs. 1 B-VG) zu lauten:

(1) **(Verfassungsbestimmung)** ...

(2) **(Verfassungsbestimmung)** ...

Ist die Erlassung als nunmehr einfachgesetzlich hingegen intendiert, so sollten die Gründe zumindest erläutert werden (vgl. die ho. Stellungnahme zum Vorentwurf). Außerdem wäre in diesem Fall der Ausdruck „§ 12 Abs. 1 und 2“ wohl aus der die Bundesregierung betreffenden Vollziehungsklausel (§ 44 [neu] Z 1) zu streichen.

Zu Z 35 (§ 19 Abs. 5 E-ControlG):

Nach dem Vorbild des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, sollte anstelle einer generellen Geheimhaltungspflicht für den Beirat eine differenziertere Regelung getroffen werden. Es könnte zB heißen:

(5) Die Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder sind von der oder dem Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Auf die Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, auch wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht. Keine Geheimhaltungspflicht gilt jedoch für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

Zu Z 42 (§ 20 Abs. 5 E-ControlG):

Vgl. zur Anpassung an den Entfall der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit mit Ablauf des 31. August 2025 die Anregung zu Z 35 betreffend den Beirat bei der Regulierungsbehörde (§ 19 Abs. 5 E-ControlG).

Zu Z 58 (§ 23a E-ControlG samt Überschrift):

Zum in Abs. 2 Z 4 vorgesehenen „Antragsrecht“ der Regulierungsbehörde auf die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist zu sagen, dass es sich beim verwiesenen § 169 Abs. 4 EIWG um kein Privatanklagedelikt (vgl. etwa § 56 VStG) handelt. Ein „Anzeigerecht“ (für jedermann) bei amtswegig zu verfolgenden Verwaltungsübertretungen besteht ohnehin (vgl. § 25 Abs. 1 VStG), sodass der Entfall des Abs. 2 Z 4 erwogen werden könnte.

Zu Z 69 (§ 25a Abs. 1a E-ControlG):

In Hinblick auf (schlicht-hoheitliche) behördliche „Warnmeldungen“ ist an das Erkenntnis VfSlg. 18.747/2009 zu erinnern: Mit dem genannten Erkenntnis hob der Verfassungsgerichtshof eine ähnlich formulierte Ermächtigung im BWG wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip und den allgemeinen Gleichheitssatz auf. Der Gerichtshof führte begründend aus, dass es sich um eine Information handele, „der eine juristische Beurteilung“ seitens einer Verwaltungsbehörde zugrunde liegt. Die betroffene Person müsse diese demnach „in einem rechtsstaatlichen Verfahren zumindest ex post überprüfen“ lassen können, „um letztlich einen Widerruf erreichen zu können“.

Den Erwägungen des Erkenntnisses folgend sollte daher ein solches „rechtsstaatliches Verfahren“ vorgesehen werden:

Es käme zB ein „Bescheidumweg“ in Betracht, also ein Antragsrecht des Betroffenen an die Regulierungsbehörde auf Widerruf, wobei die Regulierungsbehörde zu einem Widerruf oder aber zur Erlassung eines abschlägigen Bescheids zu verpflichten wäre. Anleihe könnte

insbesondere bei den folgenden Bestimmungen genommen werden: § 75 Abs. 2 AMG, § 4 Abs. 7 und § 70 Abs. 7 BWG, § 94 Abs. 9 und 10 ZaDiG 2018.

Alternativ könnte aber auch eine „Verhaltensbeschwerde“ an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG) eingerichtet werden. Mit diesem Weg würde, soweit ersichtlich, in Hinblick auf Warnmeldungen legistisches Neuland betreten werden (sonstige Verhaltensbeschwerden wurden durch § 88 Abs. 2 und § 89 SPG sowie § 54 Abs. 2 MBG eingerichtet).

Zu Z 73 (§ 25b E-ControlG samt Überschrift):

Bezüglich Abs. 5 wird angeregt, das Widerspruchsrecht des Betroffenen auf die gemäß Abs. 4 sichergestellten und beschlagnahmten „Beweismittel“ auszudehnen und nicht nur auf „Unterlagen“ zu beschränken.

Soweit es sich bei den betroffenen Gegenständen um Datenträger handelt, wird die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme – außer bei Gefahr von Verzug – wegen der Eingriffsintensivität der Anordnung durch das Kartellgericht vorbehalten werden müssen. Auf das Erkenntnis VfSlg. 20.659/2023 zur „Handy-Sicherstellung“ im strafprozessualen Ermittlungsverfahren und den in der Folge durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024, neu gestalteten Rechtsrahmen (insbesondere §§ 115f ff. StPO) wird diesbezüglich hingewiesen, insbesondere auch auf die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten. Alternativ könnten Datenträger von der Eingriffsermächtigung explizit ausgenommen werden.

Zu Z 92 (§ 36 Abs. 1a und 1b E-ControlG):

Das VStG ist gemäß Art. I Abs. 2 Z 2 EGVG ohnehin auf alle Verwaltungsstrafbehörden anzuwenden, so auch auf die Regulierungsbehörde, soweit sie (ausnahmsweise) Strafbehörde ist (vgl. etwa den vorgeschlagenen § 173 EIWG [Art. 1]). Der vorgeschlagene § 36 Abs. 1a ist demnach entbehrlich und es sollte sein Entfall erwogen werden.

Zu Z 96 (§ 36a E-ControlG samt Überschrift):

Im Entwurf wird für die Einleitung eines „Großverfahrens“ auf eine Schwelle von lediglich mehr als zehn prognostizierten Beteiligten abgestellt. Dies liegt deutlich unter der Schwelle des § 44a Abs. 1 AVG. An die Bestrebungen im Regierungsprogramm hinsichtlich der Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff. AVG wird erinnert (Regierungsübereinkommen 2025-2029 S. 49). Insbesondere sollen neben der Reform die materienrechtlichen Spezialvorschriften reduziert und nicht noch ergänzt werden. Gegenwärtig ist eine Senkung

der Schwelle auf voraussichtlich mehr als 50 Beteiligte im AVG angedacht (analog dem deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

Es drängt sich die Frage auf (auch im Lichte des Sachlichkeitsgebotes), ob die für die Einführung des Großverfahrens maßgebenden Gesichtspunkte (Schwierigkeiten bei der persönlichen Verständigung bzw. bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Gefahr übergangener Parteien [AB 1167 XX. GP, 24]) bei einer derart geringen Beteiligtenzahl wirklich zum Tragen kommen. Der in den Erläuterungen für vorbildhaft befundene § 40 KOG geht von „voraussichtlich mehr als 100“ Beteiligten aus.

Es bedürfte weiters einer Klärung (wenigstens in den Erläuterungen), ob die Bestimmungen der §§ 44a ff. AVG im Sinne von § 36 Abs. 1 E-ControlG (vgl. ohnehin Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG) trotz der bloß punktuellen Verweisungen auf einzelne dieser Bestimmungen subsidiär anzuwenden sein sollen.

Anmerkung abseits des Entwurfs:

Angesichts des Entfalls der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) mit 1. September 2025 (Art. 151 Abs. 68 B-VG) besteht wohl nicht nur hinsichtlich des Regulierungs- und des Energiebeirates sowie der Arbeitnehmer der E-Control, sondern auch hinsichtlich der Organwalter, die die in § 5 genannten Organfunktionen wahrnehmen, ein Anpassungsbedarf. Legistische Anleihe könnte am Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025, oder an § 3a Abs. 3 BMG in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, genommen werden (in Kraft jeweils ab dem 1. September 2025).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 33 EIWG (Ernennung des Auffangversorgers):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterung zu Abs. 4 Z 2 nicht im Einklang mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext steht, wenn darin festgehalten wird, „..., dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Sitz in Österreich bestehen muss.“, während im Entwurf geregelt ist, dass „in allen Fällen, in denen der Sitz nicht im Inland liegt, [...] der Regulierungsbehörde ein inländischer Zustellbevollmächtigter gemäß § 9 ZustG bekanntzugeben [ist]“. Das Erfordernis eines „inländischen Zustellbevollmächtigten“ sollte jedoch in Hinblick auf die in den Erläuterungen genannten unionsrechtlichen Vorgaben (Binnenmarktfreiheiten) nochmals überprüft werden, zumal auch das ZustG nicht zwingend einen inländischen Zustellbevollmächtigten verlangt. Nach § 9 Abs. 2 letzter Satz ZustG gilt „[d]as Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland [...] nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten,

falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.“ Unionsrechtliche Bedenken könnten im Normtext durch Entfall des Wortes „inländischer“ und folglich durch eine bloße Verweisung auf § 9 ZustG ausgeräumt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu mehreren Bestimmungen:

Außerhalb von Novellen sollte die Bezeichnung von Paragraphen mit Buchstabensuffix vermieden werden, die Nummerierung hätte fortlaufend zu erfolgen (vgl. LRL 115).

Die Ausdrücke „und/oder“ sowie „und bzw. oder“ sollten gemäß LRL 26 vermieden werden (vgl. zB § 6 Z 5 und 123).

Gebote und Verbot sollten durchgehend in befehlender Form gefasst werden (LRL 27, vgl. zB § 77 Abs. 2 und 8 EIWG, zB anstelle von „Die ... registrierten Betreiber ... werden von der Regulierungsbehörde ... veröffentlicht“ etwa als Aktivkonstruktion (LRL 17) in die Richtung: „Die Regulierungsbehörde hat folgende Daten der ... Betreiber ... zu veröffentlichen ...“).

Das Wort „jedenfalls“ wird mehrmals verwendet, es könnte wohl des Öfters ohne Bedeutungsverlust entfallen (zB § 38 Abs. 5, § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 3 EIWG).

An mehreren Stellen wäre noch die Beistrichsetzung, insbesondere bei der Abgrenzung von Gliedsätzen zu Hauptsätzen zu vereinheitlichen (zB § 35 Abs. 2 Z 2 EIWG).

Gemäß LRL 136 wird angeregt, bei Zitaten anderer Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel auch den bestimmten Artikel auszuführen (zB in § 36 EIWG: „§ ... des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024“).

Im Sinne der LRL 32 wird empfohlen, auch Wörter wie „maximal“ oder „inklusive“ durch originär deutsche Wörter zu ersetzen.

Der Entwurf enthält auch mehrere Hauptwortphrasen (wie zB „Anwendung finden“ in § 38 Abs. 5 oder „zur Anwendung kommen“ in § 56 Abs. 2). Diese sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (ähnlich etwa auch in § 70a Abs. 3: anstelle von „Die Vorhaltung der Gasmengen hat in ... zu erfolgen“ kürzer: „Die Gasmengen sind in ... vorzuhalten“; § 70a Abs. 2: „in Abzug zu bringen“; in § 77 Abs. 8 („zum Einsatz kommende Energiequellen“) könnte es kürzer „die eingesetzten Energiequellen“ lauten).

Zu Gestaltung von Abkürzungen mit Abkürzungspunkt vgl. LRL 149: Endet eine Abkürzung mit einem Großbuchstaben (ABGB, GSPVG, UVEG), so ist ihr kein Punkt anzufügen; endet sie mit einem Kleinbuchstaben, so folgt ein Punkt. Daher sollte es etwa „zB“ anstelle von „z.B.“ lauten; im Übrigen wird zur Verwendung von Abkürzungen auf LRL 148 verwiesen.

Zum Titel:

Der Titel des im Art. 2 vorgeschlagenen Bundesgesetzes ließe sich kürzen, zumal es noch keine Rechtsvorschrift gibt, die die „Energiearmut“ im Titel trägt, sodass die Unterscheidbarkeit daher ohnehin gewährleistet ist:

Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut (Energiearmuts-Definitionsgesetz – EnDG)

Sprachlich vorzugswürdig im Hinblick auf den Gebrauch von Singular und Plural und kürzer auf Grund der Anführung der Kurztitel erschiene außerdem folgender Titel des Sammelgesetzes:

Bundesgesetz, mit dem ein Elektrizitätswirtschaftsgesetz und ein Energiearmuts-Definitionsgesetz erlassen werden und das Energie-Control-Gesetz geändert wird

Zum Inhaltsverzeichnis:

Zum Eintrag zu Art. 2 vgl. die Anregung betreffend den Titel.

Zu Art. 1 (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG):

Zu § 3:

Zu § 3 wird angeregt, einheitlich – wie bereits in § 2 und an anderen Stellen – den Ausdruck „Dieses Gesetz“ durch „Dieses Bundesgesetz“ zu ersetzen (dies wäre auch in § 14 Abs. 4 Z 1 anzupassen).

Zu § 6:

In § 6 Abs. 1 Z 11 und 18 sollte es einheitlich wie an anderen Stellen lauten: „Europäische Union“.

Da alle EU-Mitgliedstaaten auch Vertragsstaaten des EWR sind, könnte die Wortfolge „oder nicht Mitglieder der Europäischen Union“ entfallen.

Die Jahreszahl im Platzhalter „xxx/2024“ in Abs. 1 Z 30 sollte aktualisiert werden.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Definitionen in Z 71 und 72 noch von Bedeutung sind, zumal im folgenden Text die Begriffe „kleines, isoliertes Netz“ und „kleines Verbundnetz“ offenbar auch nicht weiter verwendet werden.

Zu § 9:

Die Verweisung in § 9 Z 12 auf Z 11 sollte überprüft werden. Gemeint dürfte wohl sein, dass die Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm gemäß Z 12 einzuhalten sind.

Zu § 13:

Der Überschrift sollte besser lauten: „Anforderungen an den und Benennung des Bilanzgruppenkoordinators“.

Am Ende des Abs. 2 Z 6 wäre statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

Am Ende des ersten Satzes des Abs. 2 Z 7 wäre statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen, der darauffolgende Satzbeginn hätte mit einem Kleinbuchstaben zu erfolgen.

Zu § 16:

Sprachlich präziser schiene in Abs. 2 eine Formulierung, dass die Daten an den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen weiterzugeben sind und nicht der Bilanzgruppe, die als Zusammenfassung verschiedener Personen definiert ist (vgl. die Definition der Bilanzgruppe gemäß § 6 Abs. 1 Z 13).

Zu § 26:

Es sollte erwogen werden, den Text des § 26 Abs. 6 sprachlich zu vereinfachen (zB durch eine ziffernmäßig gegliederte Aufzählung, mit der sich zB die mehrfache Verwendung der Wortfolge „ist [weitere] ermächtigt“ vermeiden ließe.

Zu § 31:

Das Wort „Kleinunternehmende“ in Abs. 2 sollte vermeiden werden, zudem es im Text nur einmal verwendet wird, während hingegen 53-mal das Wort „Kleinunternehmen“ verwendet wird.

Zu § 36:

Es wird vorgeschlagen, die Absätze 1a und 2 zusammenzuführen, etwa in folgende Richtung:

(2) Begünstigte Haushalte im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Haushalte, die gemäß § 4a des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, vom ORF-Beitrag befreit sind, und
2. Haushalte, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, von der Beitragspflicht gemäß § 3 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 befreit sind.

Zu § 37b:

In Abs. 1 ist die Ziffernbezeichnung „4.“ zweimal vergeben worden.

In Abs. 4 sollte sprachlich ergänzt werden: „... es sind ... Auskünfte ... zu erteilen ...“.

Zu § 39:

Zu Abs. 2 wird eine sprachliche Vereinfachung etwa in folgende Richtung angeregt: „Auf Verlangen einer Endkundin oder eines Endkunden ist klar und verständlich zu erläutern, wie die Rechnung zustande gekommen ist.“

Am Ende des Einleitungsteils in Abs. 3 („sind folgende Informationen ... anzugeben“) sollte ein Doppelpunkt (nicht Beistrich) gesetzt werden.

Zu § 43a:

Bei den Verweisungen in Abs. 2 und 3 auf Abs. 1 und 2 kann die Zitierung der Paragrafenebene („§ 43a“) entfallen (Binnenzitierung, vgl. LRL 134).

Zu § 46:

Die Verweisung in Abs. 6 sollte geprüft werden, sie sollte sich wohl auf Abs. 4 (nicht Abs. 3) beziehen.

Zu § 61:

In Abs. 1 zweiter Satz wäre der Relativsatz („die Mitglieder ...sind“) mit Beistrichen abzugrenzen.

Anstelle der Wendung „der Organisator hat ... die Verpflichtungen ... anzuwenden“ in Abs. 2 könnte es ähnlich wie an anderen Stellen (zB Abs. 6) lauten: „hat den Verpflichtungen ... nachzukommen“.

In Abs. 7 sollte es, wie die Erläuterungen nahelegen, wohl lauten: „ ..., die im Eigentum der Gemeinde Gebietskörperschaft steht ...“.

Zu § 70:

In Abs. 1 Z 8 sollte es im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Aufzählung heißen:

8. bei erfolglos verlaufener Ausschreibung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen Regelreserve bereitzustellen und zu erbringen, wenn sie technisch geeignete Stromerzeugungsanlagen haben;

Zu § 89:

Zu Abs. 3 wird angeregt, anstelle der Formulierung „Ausnahmen von ... sind ... möglich“, die in Rechtstexten etwas präziser erscheinende Formulierung „Ausnahmen von ... sind ... zulässig“ zu verwenden.

Zu § 109:

Es wird angeregt, bereits in § 109 Abs. 5 genau klarzustellen, in welcher Form die in § 109 Abs. 3 genannten Informationen den Bundesländern sowie dem Bund zur Verfügung zu stellen sind. In Abs. 5 heißt es hierzu lediglich „[d]ie Informationen sind (...) in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen“. Auch schiene es zweckmäßig, im Gesetzestext als Adressaten die jeweiligen Organe des Bundes und der Bundesländer zu nennen.

Ferner wird im Sinne der Einheitlichkeit zur Erwägung gestellt, das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ zu ersetzen. Diese Anmerkung gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf die „Bundesländer“ bzw. ein „Bundesland“; darüber hinaus wäre sicherzustellen, dass mit dem Wort „Länder“ nicht auf andere „Staaten“ abgestellt wird (vgl. dazu etwa § 115 Abs. 3 Z 2 worin es heißt: „Stromaustausch mit anderen Ländern“).

Die Verweisung in § 109 Abs. 3 Z 7 auf „§ 110 Abs. 3 Z 10“ müsste wohl „§ 110 Abs. 3 Z 11“ lauten.

Zu § 110:

Da Abs. 4 als eine „Aufzählung in einem Satz“ gestaltet ist, erschiene es präziser, den Strichpunkt am Ende der Z 3 durch das Bindewort „und“ zu ersetzen.

Zu § 113:

In Abs. 1 erster Satz wäre ein Beistrich am Ende des Relativsatzes (also nach dem Wort „wird“) zu setzen und der Schlussteil des Abs. 1 mit der Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“ zu formatieren.

Zu § 115:

Im Abs. 2 sollte das Bindewort „und“ am Ende der Z 3 entfallen, am Ende des Abs. 3 Z 4 kann der Beistrich vor dem Wort „und“ entfallen (ähnlich auch in § 127 Abs. 1 Z 6).

Zu § 119:

Wenn eine Verweisung alle Ziffern der übergeordneten Gliederungseinheit eines Absatzes umfassen soll, genügt es, bloß auf den Absatz zu verweisen („die im Abs. 2 ~~Z 1 bis 5~~ angeführten Entgelte“).

Zu § 128:

Die Verweisung auf § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 soll sich vermutlich auf § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 beziehen, da in diesen Bestimmungen von der Erreichung von Zielen die Rede ist.

Zu § 130:

In Abs. 1 kann der Beistrich nach dem Wort „gewährleistet“ entfallen (gleichrangige Relativsätze).

Es wird angeregt, § 130 Abs. 2 neu zu formulieren, sodass die Z 1 bis 4 sprachlich besser zum Einleitungsteil passen. In Abs. 2 Z 1 sollte der Beistrich in der Wortfolge „Investitions-, und Betriebskosten“ entfallen.

Zu § 132:

In Abs. 1 Z 1 sollten die Bezeichnungen der Subgliederungseinheiten (Kleinbuchstaben (literae)) mit schließender Klammer und nicht mit Punkten gefasst werden („a“, „b“ und „c“; vgl. LRL 113).

Zu § 134:

Auf die Verwendung des Wortes „jedenfalls“ in § 134 Abs. 4 kann verzichtet werden.

Zu § 135:

Der Ausdruck „bzw.“ in § 135 Abs. 2 sollte gemäß LRL 26 vermieden werden.

Auf die Verwendung des Wortes „auch“ in § 135 Abs. 2 dritter Satz kann verzichtet werden.

In § 135 Abs. 2 vierter Satz sollte es „mindestens“ statt „mindesten“ heißen.

Zu § 161:

Die in § 161 Abs. 8 Z 1 „versteckte“ Verordnungsermächtigung (vgl. „durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung näher zu regelnde Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Stromhändlern und Übertragungsnetzbetreibern“) sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit gesondert (etwa in einen eigenen Absatz oder in einer eigenen Ziffer) geregelt werden.

Es wird auf das fehlende Wort „Transaktionsdaten“ in § 161 Abs. 8 Z 2 (wohl nach „jederzeit“) hingewiesen.

Zu § 173:

Es wird auf den überflüssigen Punkt im Einleitungsteil des § 173 Abs. 4 hingewiesen (vgl. „wer.“).

Zu § 174:

Auf die Verwendung des Wortes „gemäß“ im Einleitungsteil des § 174 Abs. 3 kann verzichtet werden (alternativ müsste auf eine näher bezeichnete Bestimmung verwiesen werden).

Es wird zur Erwägung gestellt, in § 174 Abs. 3 direkt auf die relevanten Absätze des § 173 zu verweisen, anstatt die jeweiligen Verordnungsbestimmungen zu nennen.

In § 174 Abs. 3 Z 4 müssen die „Z 1 bis 5“ des § 173 Abs. 4 nicht gesondert genannt werden.

Zu § 180:

Aus systematischen Gründen sollte § 180 neu strukturiert werden:

- Der Sinngehalt des § 180 Abs. 11 sollte in den § 180 Abs. 1 aufgenommen werden, falls § 138 Abs. 4 (entgegen der obigen Anregung) in Verfassungsrang erlassen werden soll.
- Das Außerkrafttreten des EIWOG 2010 in § 180 Abs. 1 (vgl. „zugleich tritt“) sollte in einen eigenen Absatz geregelt werden, soweit nicht Verfassungsbestimmungen betroffen sind.
- In § 180 Abs. 5 wäre klarzustellen, dass nicht der gesamte § 119, sondern bloß § 119 Abs. 1, 2 und 4 mit XX.XX.2026 in Kraft tritt; widrigenfalls kommt es zu einem Widerspruch mit § 180 Abs. 6, der sich lediglich auf § 119 Abs. 3 bezieht.

- Auf die Wortfolge „unmittelbar anwendbaren Bundesrechts“ in § 180 Abs. 7 kann wohl ohne Bedeutungsverlust verzichtet werden.
- Die auf die Grundsatzbestimmungen sowie die Ausführungsgesetze der Länder bezugnehmenden Abs. 9 und 10 sollten jedenfalls dem § 180 Abs. 7, worin von den „übrigen Bestimmungen“ die Rede ist, vorangestellt werden.

Zu § 181:

Zu Abs. 10 wird im Sinne der LRL 73 empfohlen, etwaige Verweisungen auf das EIWOG 2010 in anderen Gesetzen im Sinne der Rechtsklarheit formell zu novellieren.

In Abs. 15 wäre einheitlich ein Beistrich nach dem Fundstellenzitat „BGBl. Nr. 699/1991“ zu setzen, im Folgezitat könnte das Umgründungssteuergesetz hingegen bloß mit der Abkürzung „UmgrStG“ zitiert werden.

Zu § 182:

Im Lichte des § 181 Abs. 15, der auf das UmgrStG bzw. das UStG 1994 abstellt, wird angeregt, in der Vollziehungsklausel des § 182 Abs. 3 eine Vollziehung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen und die Bundesministerin für Justiz auch mit der Vollziehung des § 168 Abs. 8 (dieser begründet eine Zuständigkeit des Kartellgerichts) zu betrauen.

Zu Art. 2 (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG):**Zum Titel:**

Vgl. die obige Anregung zum Titel.

Zu § 5 EnDG:

Die Konjunktion „oder“ am Ende von Abs. 1 Z 3 lit. a kann entfallen, weil der alternative Charakter der Aufzählung schon aus lit. b hervorgeht (Grundsatz der Monosyndetie).

In Abs. 1 Z 2 lit. a sollte nach dem Wort „können“ ein Beistrich gesetzt und am Ende der lit. b (und der Z 1 lit. b) der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt werden.

Zu § 7 EnDG:

Es sollte wohl auf § 7 Abs. 5a SH-GG verwiesen werden (*bundesgesetzlich* als nicht anrechenbar bezeichnete Leistungen).

Zu § 8 EnDG:*Abs. 1:*

Es gab keine Unterteilung des RGBL. entsprechend der für das BGBl. seit 1997 geltenden Rechtslage, sodass es in Z 4 anstatt „RGBL. I Nr.“ nur „RGBL. Nr.“ heißen sollte.

In Z 5 sollte es „BGBl. I Nr.“ heißen.

Abs. 2:

Es sollte einfach nur „Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6“ lauten (überflüssige mehrfache Verwendung der Abkürzung „Z“).

Abs. 3:

Die Aneinanderreihung der Konjunktion „oder“ und „und“ sollte vermieden werden, weil sonst nicht klar ist, welche Tatbestandsmerkmale alternativ und welche kumulativ zueinander vorliegen müssen. Folgende Vorgangsweise käme zB in Betracht:

- (3) Der Nachweis des Haushaltseinkommens ist gemäß § 9 zu erbringen,
1. wenn ein Nachweis gemäß Abs. 1 nicht vorliegt oder die Leistung gemäß Abs. 2 nicht feststellbar ist,
und
 2. bei Haushalten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2.

Zu § 13 EnDG:*Überschrift und Abs. 5:*

Die Vollziehungsklausel sollte besser in zu einem eigenen Paragraphen verselbständigt werden (um bei zukünftigen Novellen die Inkrafttretensbestimmungen dem § 13 als neue Absätze einfach anfügen zu können; vgl. weiters den vorgeschlagenen § 182 EIWG [Art. 1 des Entwurfs]). In der Überschrift sollte es daher nur „Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

heißen. Abs. 5 sollte entfallen und stattdessen nach § 13 folgender § 14 samt Überschrift eingefügt werden (vgl. auch die inhaltliche Bemerkung zu den §§ 12 und 13 EnDG):

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. **(Verfassungsbestimmung)** Hinsichtlich des § 1 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich der §§ 4 bis 6 und des § 11 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus;
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus;
4. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Abs. 1:

Im Singular sollte es nur „tritt“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG):

Allgemein:

In Novellierungsanordnungen (NovAo2) enthaltene Anführungszeichen sind niemals kursiv zu formatieren. Eine Überarbeitung zahlreicher Anordnungen in diesem Sinne wird angeregt (insbesondere Z 7, 12, 17, 18, 20 und 21).

In den Novellierungsanordnungen und in der Inkrafttretensbestimmung sollte besser das Wort „Einleitungsteil“ anstelle von „Einleitungssatz“ verwendet werden, weil der letztgenannte Begriff nur für den Einleitungssatz einer Novelle verwendet wird.

In Hinblick auf das (mustergültige) Verhältnis des Erstzitats einer Rechtsvorschrift als Vollzitat zu den nur mit der Abkürzung angeführten Vollzitatoren könnten noch folgende weitere Änderungen aufgenommen werden:

- Das Erstzitat der StPO in § 25 Abs. 4 sollte „§ 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975,“ lauten.
- In § 31 Abs. 2 kann es nur noch „UGB“ lauten (Folgezitat).
- Bei Umsetzung der zu Z 35 (§ 19 Abs. 5) erstatteten inhaltlichen Anmerkung kann es in § 29 Abs. 2 nur noch „BDG 1979“ lauten.
- In § 40 kann das BGBl.-Zitat zum ArbVG entfallen (Folgezitat).

Zum Einleitungssatz:

Mit Blick auf § 15 BMG und dessen materielle Derogationswirkungen sollte im Einleitungssatz neben der letzten E-ControlG-Novelle auch die letzte BMG-Novelle angeführt werden:

Das Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis des E-ControlG):

In der Novellierungsanordnung sollte zusätzlich noch angegeben werden, wo die Einfügung erfolgen soll (vgl. beispielsweise Z 1 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025):

1. Vor der Überschrift zu § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

Zu Z 2 (§ 1 E-ControlG samt Überschrift):

Auch die eine verfassungsrangige Rechtsvorschrift betreffende Novellierungsanordnung ist als Verfassungsbestimmung zu erlassen (LRL 71):

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift lautet:

Zu Z 5 (§ 2 E-ControlG samt Überschrift):

Abs. 1:

In der Z 4 hat es „Abl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1“ zu heißen (vgl. die Vorgangsweise in Z 1).

Abs. 2:

Die in Z 1 und 4 genannten Rechtsakte befinden sich jeweils „in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1789, ABl. L, 2024/1789, 15.07.2024“.

In Z 5 hat es „in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1747, ABl. L, 2024/1747, 26.06.2024, und die auf deren Basis erlassenen Leitlinien und Netzkodizes“ zu lauten.

Zu Z 6 (§ 4, Einleitungsteil des § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 und 5, § 7, Einleitungsteil des § 8 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1, 9 und 10, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, Einleitungsteil des § 22, § 24,

Einleitungsteil des § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2, 3, 4 und 6, § 25a Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, § 25b, § 26, § 27, § 28 Abs. 1, 2 und 3, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 1, 2 und 4, § 32 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 33 Abs. 1 und 2, § 35, § 36 Abs. 1 bis 3, § 37, Überschrift des § 38, § 38 und § 40 E-ControlG):

Da § 25a Abs. 1 erster Satz ohnehin neu erlassen werden soll (Art. 3 Z 62), besteht keine Notwendigkeit, in diesen Satz „hinein zu novellieren“.

Es besteht keine Notwendigkeit, beispielsweise bei § 7, der aus vier Absätzen besteht, von denen alle novellierungsgegenständlich sind, alle Absätze im Einzelnen anzuführen. Verschlankt könnte die Novellierungsanordnung in diesem Sinne lauten:

6. In § 4, im Einleitungsteil des § 5 Abs. 1, in § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 und 5, § 7, im Einleitungsteil des § 8 Abs. 1, in § 9, § 10 Abs. 1, 9 und 10, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, im Einleitungsteil des § 22, in § 24, im Einleitungsteil des § 25 Abs. 1, in § 25 Abs. 2, 3, 4 und 6, § 25a Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, § 25b, § 26, § 27, § 28 Abs. 1, 2 und 3, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 1, 2 und 4, § 32 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 33 Abs. 1 und 2, § 35, § 36 Abs. 1 bis 3, § 37, der Überschrift des § 38, § 38 und in § 40 wird der Ausdruck „E-Control“ jeweils durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ ersetzt.

Zu Z 7 (§ 4, § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 5 und § 20 Abs. 1 E-ControlG):

§ 5 Abs. 4 kann nicht zum Gegenstand der Novellierungsanordnung gemacht werden, schließlich soll diese Gliederungseinheit ohnehin neu erlassen werden (Art. 3 Z 15). Der Ausdruck „in § 5 Abs. 4“ hat daher zu entfallen.

Zu Z 8 (§ 4 Z 1 E-ControlG), Z 9 (§ 4 Z 1, 2 und 3 E-ControlG), Z 10 (§ 4 Z 1, 7 und 8 E-ControlG) und Z 11 (§ 4 Z 4 und 5 E-ControlG):

Da § 4 Z 1 ohnehin neu erlassen werden soll (Novellierungsanordnung Z 8), kann er nicht gleichzeitig durch die Anordnungen Z 9 und 10 novelliert werden.

Aus der Anordnung Z 9 ist der Ausdruck „1,“ daher zu streichen (die Ersetzung von „Gemeinschaft“ durch „Europäischen Union“ ist in Z 8 bereits vorgesehen).

Das Gleiche gilt für die Anordnung Z 10, allerdings wäre die Einfügung der Wortfolge „Kundinnen und“ in der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 Z 1 noch zu berücksichtigen (allenfalls wäre dort zusätzlich auch die Wortfolge „Lieferantinnen und“ einzufügen).

Die Novellierungsanordnung Z 11 wäre demgemäß vorzureihen.

Die Anordnung betreffend § 4 Z 5 sollte zu einer eigenen Novellierungsanordnung verselbständigt werden. Für das BGBl. I-Zitat der in Art. 1 und 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Bundesgesetze wird weiters angeregt, einheitlich den Platzhalter „BGBl. I Nr. xxx/202x“ zu verwenden.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 5, § 8 Abs. 2 und § 44 Z 4 E-ControlG), Z 21 (§ 8 Abs. 3 E-ControlG) und Z 47 (§ 21 Abs. 1a E-ControlG):

Im Ausdruck „§ 8 Abs.2“ fehlt in der Novellierungsanordnung Z 13 ein (geschütztes) Leerzeichen. Weiters sollte die Anordnung mit der Anordnung Z 47 zusammengezogen werden. „§ 44 Z 4“ sollte hingegen ausgeklammert werden, weil die Paragraphenumnummerierung erst später (Z 107) angeordnet wird.

Da die zu ersetzende Wortfolge in § 8 Abs. 2 nicht mit einem Kleinbuchstaben, sondern mit einem Großbuchstaben beginnt, ist die Novellierung dieser Gliederungseinheit ohnehin in der Anordnung Z 21 unterzubringen.

X. In § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

X. In § 8 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

Nach der Novellierungsanordnung Z 107 wäre dann folgende Anordnung einzufügen:

X. In § 44 (neu) Z 4 wird die Wortfolge „die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 9, § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 4, § 28 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 4 E-ControlG):

Die Präposition „in“ kann in der Novellierungsanordnung jeweils entfallen.

Zu Z 15 (§ 5 Abs. 4 E-ControlG):

Folgende ziffernmäßige Gliederung böte sich zwecks einer besseren Übersicht an:

- (4) Die Aufgaben, die der Regulierungsbehörde durch
1. das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, mit Ausnahme des § 10,
 2. das EAG, mit Ausnahme des § 81 Abs. 1 und § 84,
 3. das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992,
 4. das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014,
 5. das Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 und § 27 Abs. 2,

6. § 163 EIWG,

7. § 147 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, sowie

8. das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, BGBl. I Nr. 38/2018,

übertragenen sind, werden von der Regulierungsbehörde unter der Leitung und nach den Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus besorgt.

Zu Z 17 (§ 6 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und § 44 Z 4 E-ControlG):

Diese Novellierungsanordnung ist überflüssig, weil ihr schon durch die Anordnung Z 13 entsprochen wird; vgl. weiters die oben zu Z 13, 21 und 47 unterbreiteten Vorschläge. Z 17 sollte daher entfallen.

Zu Z 18 (§ 6 Abs. 6 E-ControlG):

Auch die eine verfassungsrangige Rechtsvorschrift betreffende Novellierungsanordnung ist als Verfassungsbestimmung zu erlassen (LRL 71):

X. (Verfassungsbestimmung) In § 6 Abs. 6 wird die Wortfolge „die Bundesministerin“ durch die Wortfolge „den Bundesminister“ ersetzt.

Zu Z 22 (§ 9 Abs. 2 E-ControlG):

Der Einfachheit halber könnte es auch heißen (vgl. LRL 122: Vorzug grobgliebriger Novellierungen):

X. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis und der dabei anzuwendenden Methoden gemäß § 126 Abs. 1 EIWG, § 24 Abs. 1 GWG 2011 und § 69 Abs. 1 und 2 GWG 2011 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Zu Z 23 (§ 10 Abs. 3, 5 und 6 E-ControlG):

Es sollte besser „entfällt jeweils die Wortfolge“ heißen.

Zu Z 26 (§ 12 Abs. 1 und 2 E-ControlG):

Zur fehlenden Bezeichnung als Verfassungsbestimmungen vgl. die inhaltlichen Ausführungen.

Zu Z 33 (§ 19 Abs. 3 E-ControlG) und Z 34 (§ 19 Abs. 3 Z 1 E-ControlG):

Wiederum gilt, dass die neu zu erlassende Z 1 nicht gleichzeitig novelliert werden kann.

Folgende Vorgangsweise wird angeregt:

X. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Beirat haben neben der oder dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bundesministerien für Wirtschaft, Energie und Tourismus und für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen;
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industriellenvereinigung und des Vereins für Konsumenteninformation sowie
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bundesländer.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

Zu Z 36 (§ 19 Abs. 7 E-ControlG) und Z 43 (§ 20 Abs. 7 E-ControlG):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengezogen werden:

X. In § 19 Abs. 7 und § 20 Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort „Sonstige“ die Wortfolge „Expertinnen oder“ eingefügt.

Zu Z 40 (§ 20 Abs. 3 E-ControlG):

Auch hier sollte § 20 Abs. 3 der Einfachheit halber zur Gänze neu erlassen werden:

X. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Beirat haben neben der oder dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bundesministerien für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft;
2. je ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Bundeslandes und je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, des Vereins Erneuerbare Energie Österreich, des Vereins „ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung von Österreichs E-Wirtschaft“ und der Industriellenvereinigung sowie
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

Zu Z 45 (§ 21 Abs. 1 E-ControlG), Z 46 (§ 21 Abs. 1a erster Satz E-ControlG) und Z 47 (§ 21 Abs. 1a zweiter Satz E-ControlG):

Wenn nur ein Abs. 1 neu erlassen werden soll, muss nicht auch das vorstehende Paragraphenzeichen angeführt werden (eben weil nicht der gesamte Paragraph neu gefasst werden soll). Das Gleiche gilt für die Absatzbezeichnung, wenn nur der erste Satz dieses Absatzes neu erlassen werden soll. Dessen unbeschadet sollten die drei Novellierungsanordnungen der Einfachheit halber zusammengezogen werden:

X. (Verfassungsbestimmung) § 21 Abs. 1 und 1a lautet:

„(1) (**Verfassungsbestimmung**) ...

(1a) Soweit die Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. Nr. L 112 vom 27.04.2016 S. 1, und die Verordnung (EU) Nr. 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, ABl. Nr. L 223 vom 18.08.2016 S. 10, bestimmen, dass anstatt der Regulierungsbehörde auch andere innerstaatliche Behörden oder Stellen zu ihrer Durchführung ermächtigt werden können, gilt die Regulierungsbehörde als zuständige Behörde. Vor einer Entscheidung gemäß den in diesem Absatz genannten Verordnungen ist der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu befassen.“

Zu Z 48 (§ 21 Abs. 5 E-ControlG), Z 49 (§ 21 Abs. 6 E-ControlG) und Z 50 (§ 21 Abs. 7 E-ControlG):

Auch hier erscheint eine Neuerlassung der drei betroffenen Absätze (zusammengefasst in einer Novellierungsanordnung) tunlicher:

X. § 21 Abs. 5 bis 7 lautet:

„(5) In Verfahren zur Gewährung von Ausnahmen für neue Infrastrukturen (§ 42 GWG 2011 oder Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009), sofern die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nicht zuständig ist, sowie in Verfahren gemäß den §§ 156 und 157 EIWG oder § 119 bis § 120 GWG 2011 hat die E-Control der Europäischen Kommission einen begründeten Entscheidungsentwurf mit allen bedeutsamen Informationen zu übermitteln.

(6) Die E-Control kommt allen einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission nach und führt sie durch.

(7) Die Regulierungsbehörde entscheidet mit Bescheid über Investitionsanträge gemäß Art. 16 der TEN-E-VO. Investitionsanträge sind unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu genehmigen, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes oder der TEN-E-VO erforderlich sind. Der Bescheid beruht auf dem gemäß Art. 16 Abs. 5 der TEN-E-VO hergestellten Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Regulierungsbehörden und ergeht an die betroffenen österreichischen Übertragungsnetz- oder Fernleitungsnetzbetreiber. Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung sind bei der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 126 EIWG bzw. § 82 GWG 2011 zu berücksichtigen.“

Zu Z 54 (§ 23 Abs. 1a E-ControlG), Z 55 (§ 23 Abs. 4 [neu] E-ControlG), Z 56 (§ 23 Abs. 5 [neu]) und Z 57 (§ 23 Abs. 6 E-ControlG):

Beim „anzufügenden“ Abs. 6 handelt es sich in Wirklichkeit um eine Neuerlassung des bestehenden Abs. 5 mit neuer Absatzbezeichnung.

Folgende Vorgangsweise wird angeregt (Umreihung vor der Erlassung eines gleich bezeichneten neuen Absatzes bzw. Vornahme punktueller Novellierungen):

X. § 23 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und lautet:

„(6) ...“

X. In § 23 entfällt Abs. 4; die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“; Abs. 1a erhält die Absatzbezeichnung „(2)“; nach Abs. 2 (neu) wird folgender Abs. 3 eingefügt.

„(3) ...“

X. In § 23 Abs. 4 (neu) wird im Einleitungsteil der Ausdruck „E-Control“ durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ ersetzt und entfällt das Wort „dabei“.

X. In § 23 Abs. 5 (neu) wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

Alternativ dazu könnte § 23 (unter Einbeziehung auch der Novellierungsanordnung Z 53) zur Gänze neu erlassen werden.

Zu Z 60 (§ 25 Abs. 1 E-ControlG) und Z 61 (§ 25 Abs. 2, 3 und 5 E-ControlG):

§ 25 Abs. 1 könnte auch einfach zur Gänze neu erlassen werden, ebenso die – in Relation zu ihrer Länge stark betroffenen – Abs. 3 und 5:

X. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) ...“

X. In § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 24 bis 33 EIWOG 2010“ durch den Ausdruck „den §§ 146 bis 155 EIWG“ ersetzt.

X. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) ...“

X. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) ...“

Zu Z 68 (§ 25a Abs. 1 Z 6 E-ControlG):

Da die Z 5 laut der vorstehenden Novellierungsanordnung entfallen soll, wird angeregt, die Z 6 mit der Ziffernbezeichnung „5.“ zu versehen:

X. § 25a Abs. 1 Z 6 erhält die Ziffernbezeichnung „5.“ und lautet:

„5. ...“

Zu Z 70 (§ 25a Abs. 4 E-ControlG):

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 befindet sich mittlerweile „in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. L, 2024/2809“.

Zu Z 71 (§ 25a Abs. 4a E-ControlG):

Andernorts im positiven Recht heißt es „EUROFISC“ (vgl. § 3 Z 4 lit. c ABBG).

Zu Z 73 (§ 25b E-ControlG samt Überschrift) und Z 74 (§ 25c E-ControlG samt Überschrift):

Die beiden Novellierungsanordnungen ließen sich zusammenfassen:

X. § 25b samt Überschrift wird durch folgende §§ 25b und 25c samt Überschriften ersetzt:

Zu Z 74 (§ 25c E-ControlG samt Überschrift):

Es bestehen zwei Absätze mit der Absatzbezeichnung „(3)“; es besteht daher ein Anpassungsbedarf im Sinne einer fortlaufenden Nummerierung.

Zu Z 77 (§ 27 Abs. 1 E-ControlG):

Hier erscheint eine Neuerlassung des gesamten Absatzes vorzugswürdig:

X. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die E-Control ist zur Einhaltung der gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944, der Richtlinie (EU) 2024/1788, der Verordnung (EU) 2019/943 und der Verordnung (EU) 2019/944 erlassenen Leitlinien verpflichtet. Sie kann die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von ihr getroffene Entscheidung im Einklang mit den erlassenen Leitlinien steht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 63 Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. Art. 81 der Richtlinie (EU) 2024/1788.“

Zu Z 78 (§ 27 Abs. 2 E-ControlG):

Mit Blick auf den Ausdruck „Art. 43 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG“ besteht wohl ein weiterer Anpassungsbedarf.

Zu Z 81 (§ 28 Abs. 3 E-ControlG):

Nicht nur der Ausdruck „§ 20i und § 20j Energielenkungsgesetz“ ist zu ersetzen, sondern darüber hinaus auch die Jahreszahl „1982“ (vgl. in diesem Sinne die Textgegenüberstellung).

Zu Z 82 (§ 28 Abs. 4 E-ControlG):

Bestandteil eines Absatztextes ist auch die Absatzbezeichnung, daher hat es eingangs „(4)“ zu lauten. Außerdem ist der Text mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu formatieren und es fehlt der abschließende Punkt.

Es hätte ferner „Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ zu lauten.

Zu Z 83 (§ 29 „Abs. 1, 2 und 3“ E-ControlG):

Da § 29 Abs. 2 ohnehin neu erlassen werden soll (Z 85), kann diese Gliederungseinheit nicht gleichzeitig novelliert werden. Es hat daher nur „In § 29 Abs. 1 und 3“ zu lauten.

Zu Z 85 (§ 29 Abs. 2 E-ControlG):

Der Text ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu formatieren.

Grammatikalisch korrekt hat es außerdem „Auf die ... von ihnen beauftragten ... sonstigen Sachverständigen“ zu lauten (Akkusativ).

Zu Z 89 (§ 32 Abs. 3, 5 und 6 E-ControlG):

Soweit sich die Novellierungsanordnung auf § 32 Abs. 6 bezieht, ist sie zu einer eigenen Anordnung zu verselbständigen:

X. In § 32 Abs. 3 und 5 wird der Ausdruck „Endverbraucher“ jeweils durch die Wortfolge „Endkundinnen und Endkunden“ ersetzt.

X. Dem § 32 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die gemäß EEffG zu erbringenden Aufgaben gilt § 69 EEffG.“

Zu Z 91 (§ 35 Abs. 1 E-ControlG):

Die Wortfolge „zur Hilfeleistung“ kommt überflüssiger Weise zweimal vor. Es wird angeregt, den Text mit der Wortfolge „Ebenso ist die Regulierungsbehörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Hilfeleistung“ einzuleiten.

Zu Z 94 (§ 36 Abs. 3 E-ControlG):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

X. Vor § 36 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

Zu Z 96 (§ 36a E-ControlG samt Überschrift):

In der Novellierungsanordnung hat es „folgender § 36a samt Überschrift“ zu lauten (vgl. zB die Anordnungen Z 5, 58, 73 und 74).

Zu Z 99 (§ 38 E-ControlG):

Der einzufügende Ausdruck hätte mit einem Beistrich zu beginnen.

Für die Angabe der Fundstelle der Stammfassung des AHG muss nicht auch die Druckfehlerberichtigung BGBl. I Nr. 194/1999 angegeben werden.

Zu Z 102 (§ 41 [neu] E-ControlG), Z 105 (§ 42 [neu] E-ControlG), Z 106 (§ 43 [neu] E-ControlG) und Z 107 (§ 44 [neu] E-ControlG):

Die Anordnungen sollten zusammengezogen werden; Paragraphenbezeichnungen sind jeweils fett zu formatieren:

X. Die §§ 42 bis 45 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 41.“ bis „§ 44.“.

Zu Z 104 (§ 41 [neu] Abs. 5 bis 7 E-ControlG):

Abs. 6:

Mit Blick auf seinen Verfassungsrang ist auch § 6 Abs. 6 zu berücksichtigen:

(6) (**Verfassungsbestimmung**) § 1, § 6 Abs. 6, § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit XX. XX 2025 in Kraft.

Abs. 7:

Diese Inkrafttretensbestimmung betreffend die einfachgesetzliche Ebene bedarf bei Umsetzung der Anregungen in dieser Stellungnahme einer grundlegenden Überarbeitung.

Bei Paragraphen, die „samt Überschrift“ neu erlassen werden, hat es auch hier jeweils „samt Überschrift“ zu heißen.

Außerdem wird an die Anregung erinnert, anstatt dem Wort „Einleitungssatz“ das Wort „Einleitungsteil“ zu verwenden.

Zudem sollte der Platzhalter einheitlich mit „BGBl. I Nr. xxx/202x“ ausgedrückt werden und sollte es im letzten Satz statt „BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 7/2022“ richtig „BGBl. I Nr. 110/2010“ lauten.

Zu Z 106 (§ 43 [neu] E-ControlG):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

X. Dem § 43 (neu) wird folgender Abs. 3 angefügt:

Der Absatztext ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu versehen.

Zu Z 108 (§ 44 [neu] E-ControlG):

Anstelle der gewählten extrem feinzieseligen Novellierungstechnik wird zur Neuerlassung des § 44 (neu) angeregt.

Es stellt sich weiters die Frage, warum die Vollziehungsklausel zu den Verfassungsbestimmungen (Z 1) weiterhin nur auf einfachgesetzlicher Ebene firmieren und nicht als Verfassungsbestimmung gelten soll (vgl. hingegen den vorgeschlagenen § 13 Abs. 5 Z 1 EnDG [Art. 2 des Entwurfs]).

Anstatt „Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben“ sollte es außerdem präziser jeweils „Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren“ heißen (vgl. auch § 37 Abs. 1).

IV. Zu den Materialien**Zu mehreren Formulierungen/Formatierungen:**

Statt des mehrfach verwendeten Ausdrucks „Potential“ sollte besser die moderne Schreibweise „Potenzial“ verwendet werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten Überschriften am Seitenende vermieden werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf Seite 3 wäre bei der Überschrift „Problemdefinition“ im ersten Satz die Formatierung des Absatzes (freier Abstand) anzupassen sowie die Wortfolge „ABl. L, 2014/1711“ einschließlich der Beistriche zu streichen.

Auf Seite 20 sollte in der vierten Zeile des zweiten Absatzes das Anführungszeichen beim Wort „Sensitivitäten“ unten gesetzt werden. Im zweiten Absatz bei Maßnahme 21 sollte bei der Wort-Zahlenfolge „Verordnung (EU) Nr. 1227/2011“ der Abstand gesperrt erfolgen.

Aus Seite 22 sollte bei Indikator 2 das Wort „aufgrund“ klein geschrieben werden. In der linken Spalte darunter sollte es „Energiekrise“ lauten.

Auf Seite 23 sollte es im zweiten Satze bei Maßnahme 26 im dritten Satz besser „weiterenu“ lauten.

Auf Seite 25 wäre in der zweiten Zeile des ersten Satzes nach der Überschrift „Unternehmen“ nach dem Wort „und“ das Wort „der“ zu streichen. Im zweiten Satz des zweiten Absatzes sollte die Formulierung besser lauten: „... *da sie von individuellen Faktoren und nicht alleine vom Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen abhängt, den das EIWG bietet* (ebenso auf Seite 26 im zweiten Satz des ersten Absatzes).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1:

Zu § 21 (Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen):

Auf Seite 10 hätte es im zweiten Satz des zweiten Absatzes zu lauten: „... Kette von Preiserhöhungen ..., wie schnell aufeinanderfolgende Preiserhöhungen ...“; bei der Erläuterung zu Abs. 6 wäre vor dem Punkt am Ende des ersten Satzes das Wort „werden“ einzufügen.

Zu § 62 (Peer-to Peer-Verträge):

Am Anfang hätte die Wort/Zeichenfolge “Zu Abs. 1:“ zu entfallen, da § 62 nur aus einem Absatz besteht.

Zu § 114 (Netzentwicklungsplan):

Im letzten Satz der Erläuterungen zu § 114 wäre auf Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 Bezug zu nehmen.

Zu § 173 (Strafbestimmungen gegen Marktmissbrauch):

In den Erläuterungen zu § 173 ist von einer „Mindesthöhe“ für Geldbußen die Rede, obgleich der Gesetzestext (und soweit ersichtlich auch Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) nur Mindesthöhen der höchsten Geldstraf- bzw. Geldbußendrohung vorsieht.

Zu Art. 3:

Es fällt auf, dass zahlreiche der vorgesehenen Änderungen im E-ControlG (Art. 3) überhaupt nicht erläutert werden.

Die den Art. 3 betreffenden Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben einheitlich dem Muster „Zu Z 24 (§ 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Wenn die zu erläuternde Bestimmung in der Unterüberschrift mit ihrer vorgesehenen neuen Gliederungseinheit bezeichnet wird, sollte dieser Umstand außerdem nach folgendem Muster verdeutlicht werden:

Zu Z 4 (§ 3 [neu]):

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung für die Begutachtung hinkünftig in bewährter Weise auch im Word-Format zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere in Bezug auf die kursive Formatierung gelb hervorgehobener (weil änderungsgegenständlicher) Textpassagen besteht Nachbesserungsbedarf.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. August 2025

Für den Bundeskanzler:

i.V. Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt